
MERKBLATT ÜBER DIE ÖFFENTLICHE SOZIALHILFE IN REBSTEIN

Was ist Sozialhilfe

Die öffentliche Sozialhilfe bezweckt, der Hilfsbedürftigkeit vorzubeugen, deren Folgen nach Möglichkeit zu beseitigen oder zu mildern und die Selbsthilfe der Hilfebedürftigen zu fördern. Sie wird geleistet, soweit keine Hilfeleistung durch unterstützungspflichtige Verwandte, andere Private oder von Institutionen gewährt wird oder diese nicht rechtzeitig verfügbar ist und kein Anspruch auf Sozialversicherungsleistungen oder auf Sozialhilfe nach der besonderen Gesetzgebung besteht.

Sie haben Anspruch auf Beratung und finanzielle Unterstützung durch das Sozialamt, wenn Sie Ihren Wohnsitz in Rebstein haben und sich in einer finanziellen Notlage befinden.

1. Ursachen für Notlagen

Die Ursachen sind vielfältig, z.B.:

- Krankheit
- Behinderung
- Arbeitslosigkeit
- persönliche Krisen oder Suchtprobleme
- fehlendes oder zu niedriges Einkommen.

Das Sozialamt kann Menschen in finanziellen und persönlichen Notlagen beraten und helfen.

2. Hilfeleistung

Finanzielle Sozialhilfe wird geleistet, wenn die gesuchstellende Person für ihren Lebensunterhalt nicht hinreichend oder nicht rechtzeitig aus eigenen Mitteln aufkommen kann, zum Beispiel:

- Arbeitslosentaggelder
- Renten
- Stipendien
- Unterstützung durch Familienmitglieder

Berechnungsgrundlage ist das soziale Existenzminimum. **Schulden werden in der Regel nicht berücksichtigt.**

3. Ziel

Wir unterstützen Sie darin, Ihre Probleme selbständig zu lösen. Unsere Hilfe erfordert Ihr aktives Mitwirken. Das gemeinsame Ziel ist, Ihre soziale und wirtschaftliche Selbständigkeit wieder zu erreichen und zu sichern. Die Hilfe des Sozialamtes erfolgt stets als "Hilfe zur Selbsthilfe" und ist Ihrer Situation individuell angepasst.

4. Ihre Rechte

a) Existenzsicherung

Wenn Sie sich in einer vorübergehenden oder andauernden finanziellen Notlage befinden, die Sie trotz eigener Bemühungen nicht oder nicht rechtzeitig beheben können, haben Sie Anspruch auf finanzielle Hilfe. Die Sozialhilfeleistungen müssen in jedem Fall besonders berechnet werden. Ihre Berechnung erfolgt gestützt auf die Richtlinien der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe (SKOS) und der St. Gallischen Konferenz der Sozialhilfe (KOS).

Die Höhe der finanziellen Sozialhilfe ist abhängig von:

- den persönlichen Verhältnissen,
- den Lebenshaltungskosten,
- den Einkommensverhältnissen,
- der Dauer der Hilfeleistungen usw.

Dabei bleiben Ihre persönlichen Rechte erhalten. Das Sozialamt respektiert in der Zusammenarbeit mit Ihnen Ihre verfassungsmässigen Rechte.

b) Persönliche Beratung

Die persönliche Beratung und Betreuung ist ein wichtiger Bestandteil der Hilfe. Wenn Sie Sozialhilfe beantragen, haben Sie Anspruch auf persönliche Anhörung sowie korrekte und sachkundige Beratung.

c) Diskretion und Schweigepflicht

Das Sozialamt garantiert Ihnen die erforderliche Diskretion. Alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter unterstehen dem Amtsgeheimnis und sind somit an die Schweigepflicht gebunden.

d) Beschwerderecht

Wenn Sie mit Entscheiden über Art und Ausmass der Sozialhilfe nicht einverstanden sind, haben Sie Anspruch auf eine schriftliche Verfügung. Gegen diese Verfügung können Sie beim Gemeinderat Rebstein schriftlich Rekurs erheben.

5. Ihre Pflichten

a) Aktive Mitarbeit

Sozialhilfe kann nur subsidiär gewährleistet werden, das heisst, wenn alle anderen Mittel ausgeschöpft sind. Es ist daher unerlässlich, dass Sie selbst nach Kräften dazu beitragen, Ihre finanzielle Notlage zu lindern oder zu beheben. Sie müssen insbesondere Ihre Rechtsansprüche ausschöpfen und Ihre Forderungen gegenüber Dritten geltend machen. Wer arbeitsfähig ist, muss sich um einen angemessenen Arbeitserwerb bemühen und die Hilfe des Regionalen Arbeitsvermittlungszentrums (RAV), Sargans in Anspruch nehmen. Das Sozialamt kann die Hilfe mit Weisungen und Auflagen an Sie verbinden.

b) Bevorschusste Versicherungsleistungen und Guthaben

Treffen Leistungen von Versicherungen oder andere Guthaben nicht rechtzeitig ein, können diese vom Sozialamt bis zur Höhe des sozialen Existenzminimums bevorschusst werden. Zu diesen Leistungen gehören Taggelder oder Renten der:

- Arbeitslosenkasse
- Invalidenversicherung
- AHV
- SUVA
- Unterhaltsbeiträge
- Arbeitseinkünfte

Voraussetzung ist, dass Sie Ihre Ansprüche bis zur Höhe der Bevorschussung an das Sozialamt abtreten.

c) Wahrheitsgetreue Auskunft

Die wahrheitsgetreue und vollständige Auskunft über Ihre aktuellen Einkommens- und Vermögensverhältnisse ist Voraussetzung für die Unterstützung und für eine offene und klare Zusammenarbeit. Um Ihren Anspruch auf Sozialhilfe abklären zu können, müssen Sie dem Sozialamt folgende Unterlagen einreichen:

- Mietvertrag
- Arbeitsvertrag
- Lohnabrechnungen
- Gerichtsentscheide
- Krankenkassenpolice
- Andere Versicherungspolicen
- Kontoauszüge (Bank/Post)

Über Änderungen Ihrer Verhältnisse müssen Sie das Sozialamt sofort und unaufgefordert informieren. Mit der Unterzeichnung des Unterstützungsgesuches ermächtigen Sie das Sozialamt, notwendige Auskünfte bei den in Betracht kommenden Personen und Stellen einzuholen.

d) Kürzungen oder Einstellungen der Leistungen

Die Sozialhilfeleistungen werden gekürzt, wenn Sie die auferlegten Pflichten nicht erfüllen oder die Bedingungen des Sozialamtes missachten. Bei Kenntnis von falschen oder unvollständigen Angaben behält sich das Sozialamt vor, keine Leistungen zu gewähren und bereits entrichtete Leistungen einzustellen.

Sozialhilfeleistungen werden gekürzt oder eingestellt, wenn die vorstehenden Pflichten nicht erfüllt oder Bedingungen und Auflagen des Sozialamtes missachtet werden (Art. 17 SHG).

Ein unrechtmässiger Bezug von Sozialhilfeleistungen kann bereits ab geringen Deliktsummen zu strafrechtlichen Verfahren, Verurteilungen und (bei Ausländern ohne Schweizer Bürgerrecht) zur Prüfung einer Ausweisung führen.

e) Rückerstattung von Sozialhilfeleistungen

Die ausgerichteten Sozialhilfeleistungen werden aus Steuergeldern finanziert und bleiben grundsätzlich rückerstattungspflichtig. Nach Beendigung der finanziellen Unterstützung wird geprüft, ob Ihre wirtschaftlichen Verhältnisse Rückzahlungen zulassen. **In jedem Fall rückerstattungspflichtig sind Leistungen, die mit falschen oder unvollständigen Angaben erwirkt worden sind.**

f) Verwandtenunterstützung

Ihre nächsten Verwandten (Eltern, Kinder) können zur Leistung von Verwandtenbeiträgen verpflichtet werden, sofern die finanziellen Verhältnisse es zulassen. Das Sozialamt klärt die wirtschaftliche Situation der unterstützungspflichtigen Verwandten ab.

6. Rechtzeitig Kontakt aufnehmen

Sollten Sie in eine Notlage geraten, warten Sie nicht zu, bis sich Ihre Situation mit Schulden zuspitzt. Melden Sie sich rechtzeitig beim Sozialamt, das Ihnen wirksame und rasche Hilfe anbieten oder vermitteln kann. Versuchen Sie nicht, Ihre finanzielle Notlage mit einem Kleinkredit zu überbrücken. Dieser Weg führt meistens in die Verschuldung und verschlimmert die Situation, wenn die Raten nicht pünktlich bezahlt werden können.

7. Anmeldung

- a) Fordern Sie das Formular "Antrag auf Sozialhilfe" telefonisch an. Sie können es auch direkt beim Sozialamt Rebstein, alte Landstrasse 75, 9445 Rebstein, abholen.
- b) Senden Sie das vollständig ausgefüllte Antragsformular mit allen erforderlichen Unterlagen zur Prüfung an das Sozialamt Rebstein.
- c) Wir vereinbaren mit Ihnen einen Gesprächstermin, wenn Sie Anspruch auf Sozialhilfe haben. Bitte beachten Sie, dass Sie für das Gespräch mindestens eine Stunde einplanen.

8. Öffnungszeiten / Adresse

Montag von 08.00 bis 11.45; 14.00 bis 18.00 Uhr
Dienstag – Freitag von 08.00 bis 11.45; 14.00 bis 17.00 Uhr (mittwochs geschlossen)

Sozialamt Rebstein, alte Landstrasse 75, 9445 Rebstein, Tel. 071 775 82 50